



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. Oktober 2021

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	313	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	314
184 Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	313	186 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	314
185 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	313		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184 Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, 08.10.2021
52-500-0274321/0011.V Domplatz 1 - 4, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Firma REMONDIS-Industrie-Service GmbH & Co. KG hat die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser vom Grundstück Hauptstraße 21, in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 11, Flurstücke 197, 364, 366, 367, 368, 384, 594, 604, 605, 659, 660, 661, 662, 669, 670) gemäß § 8 i. V. mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, 48128 Münster hat der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen mit Datum vom 27.09.2021 die Erlaubnis gemäß § 8 WHG i.V.m. IZÜV zur Direkteinleitung des am Standort in Ibbenbüren anfallenden Grund- und Niederschlagswasser in die Ibbenbürener Aa mit dem folgenden verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 26.03.2021 die

widerruffliche und befristete Erlaubnis

den Anforderungen dieses Bescheids entsprechendes Niederschlagswasser von Verkehrsflächen, befestigten Flächen (ehemaligen Anlage) und Tankfeldern, sowie verunreinigtes Grundwasser aus den Pegeln der Grundwassersanierung und den Sanierungsbrunnen, in die Ibbenbürener Aa einzuleiten.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (08.10.2021) für zwei Wochen vom 11.10.2021 bis einschl. 25.10.2021 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

Stadtverwaltung Ibbenbüren, im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist frei zugänglich. Eine Beratung ist nach telefonischer Absprache (0 54 51/931-7117) möglich.

Dienststunden in der Zeit von
montags – mittwochs von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Raum N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nicht möglich sein, an den o.g. Veröffentlichungsorten in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an Frau Egemann 02 51/411- 5691 oder Frau Hirsing 0251/411-4804 um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 313

185 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G

Bezirksregierung Münster
500-53.0042/21/0050929/0006.V

Münster, den 14.07.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co.KG, Stromberger Str. 201 in 59269 Beckum hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker

auf dem Grundstück Stromberger Str. 201 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 25 Flurstück 197) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Kalkhydratanlage zur Minderung von gasförmigen Schwefeldioxid- und Chlorwasserstoffemissionen der Drehofenanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es durch das Vorhaben zu einer Verringerung der gasförmigen Schwefeldioxid- und Chlorwasserstoffemissionen der Drehofenanlage kommt. Durch den Betrieb der Kalkhydratanlage sind auch keine relevanten Staub- oder Lärmimmissionen zu erwarten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 313-314

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

186 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Hans Josef Tschärke ist am 08.09.2021 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Lothar Richard Gräfinholt als Ersatzbewerber am 13.09.2021 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 22. September 2021



Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster